



**Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW**



**Clearingstelle Mittelstand**  
Immermannstr. 7 | 40210 Düsseldorf

# **Stellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand**

**zum Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Gesetz-  
entwurf, Stand 28.01.2016)**

**für das**

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Düsseldorf, 12. Februar 2016**

**Clearingstelle Mittelstand  
des Landes NRW bei IHK NRW**  
Immermannstraße 7 | 40210 Düsseldorf  
Tel. 0211.71 06 48 90 | Fax 0211.71 06 48 99  
info@clearingstelle-mittelstand.de

# **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz/LNatSchG)**

1. Einleitung.....	2
1.1 Ausgangslage.....	2
1.2 Entwurf des „Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen“ .....	2
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand .....	3
2. Stellungnahmen der Beteiligten .....	4
2.1 Anmerkungen der Beteiligten zum Verfahren.....	4
2.2 Grundsätzliche Positionen der Beteiligten zum Regelungsentwurf .....	5
2.3 Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft.....	6
2.4 Mittelstandsrelevante Einzelaspekte des Landesnaturgesetzes NRW.....	10
3. Votum.....	17

## 1. Einleitung

### 1.1 Ausgangslage

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) löst das bisherige Landschaftsgesetz NRW ab. Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes soll es dieses dort ergänzen, wo es sich für das Recht der Länder öffnet, auf ergänzendes Landesrecht verweist oder Teile bewusst nicht regelt.

Die Neufassung hat mehrere Anlässe:

- Rechtsbereinigung: Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 sind viele Vorschriften des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen nicht mehr anwendbar, da sie vom Bundesrecht überlagert werden. Die dadurch entstandene Rechtslage ist unübersichtlich und anwenderunfreundlich. Daher möchte das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz das Landesrecht bereinigen und umfangreich anpassen.
- Weiterentwicklung: Es ist das rechtspolitische Ziel der Landesregierung, das Landschaftsgesetz fortzuentwickeln hin zu einem Landesnaturschutzgesetz und dabei die landesrechtlichen Spielräume für einen starken Naturschutz zu nutzen. Darüber hinaus sollen zum Beispiel der Grünlandschutz und der Biotopverbund als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden.
- Umsetzung von Empfehlungen zur Lösung von Problemen bei den derzeitigen Regelungen zum Reiten im Wald und gesetzliche Sicherung der Wildnisentwicklungsgebieten.
- Rechtliche Umsetzung der Biodiversitätsstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen soweit notwendig.

Am 23. Juni 2015 hatte das Landeskabinett die Eckpunkte für das Landesnaturschutzgesetz verabschiedet und anschließend eine Verbändeanhörung durchgeführt. Grundlage des Clearingverfahrens ist der überarbeitete Entwurf des Gesetzes (Stand 28. Januar 2016).

### 1.2 Entwurf des „Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen“

Der Clearingstelle Mittelstand lag zum Zeitpunkt der Beauftragung der nach der Verbändeanhörung überarbeitete Entwurf des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vor (Stand 28.01.2016).

Zentrale Elemente des Gesetzes sind die Ordnung des Behördenaufbaus und der Zuständigkeiten, die Regelung von Verfahrensvorschriften und Regelungen des materiellen Naturschutzrechtes, z.B. über die Landschaftsbeiräte, Biologische Stationen und Reitregelung.

Aus dem geltenden Landschaftsgesetz werden bewährte Vorschriften übernommen, soweit ein landesgesetzlicher Regelungsbedarf besteht. Darüber hinaus setzt die Landesregierung rechtspolitische Akzente, im Wesentlichen

- fachliche Praxis der Landwirtschaft: Verbot der Grünlandumwandlung und des Pflegeumbruchs in bestimmten Fällen sowie der Absenkung des Grundwasserstands in Nass- und Feuchtlandgrünflächen
- fachliche Praxis der Forstwirtschaft: Zielbestimmung, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen

- Eingriffsregelung: Streichung der „1:1“-Regelung, Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes, des Biotopverbundes und des Bodenschutzes neben agrarstrukturellen Belangen, Ersatzgeld bei Eingriffen in das Landschaftsbild (mastenartige Bauten), Regelungen zur Verwendung des Ersatzgeldes
- Landschaftsplanung: Wiedereinführung des Flächendeckungsprinzips durch Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsplänen
- Erhöhung der Fläche des Biotopverbunds von 10 auf 15 Prozent
- Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile: Kompensationsflächen und gesetzlicher Schutz der Wildnisentwicklungsgebiete
- Gesetzlicher Biotopschutz: Erweiterung der geschützten Biotope unter anderem um Magerwiesen, Nass- und Feuchtgrünland, natürliche Felsbildungen und Streuobstbestände
- Erweiterung der Mitwirkungsrechte und der Klagemöglichkeiten anerkannter Naturschutzvereine
- Erweiterung des Vorkaufsrechts.

### 1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV NRW) hat die Clearingstelle Mittelstand am 02. Februar 2016 schriftlich beauftragt, den Entwurf des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) im Wege eines Beratungsverfahrens (§ 6 Abs. 2 MFG NRW, § 3 Abs. 2 MFGVO NRW) einer Überprüfung zu unterziehen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Dabei hat das auftraggebende Umweltministerium zwei Punkte benannt, bei denen es im Gespräch mit dem Wirtschaftsministerium keine Einigung bezüglich der Mittelstandsrelevanz gegeben habe, sodass diese Punkte die Beteiligung der Clearingstelle Mittelstand rechtfertigen könnten:

- Die Aufrechterhaltung der so genannten „1:1-Regelung“ im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Die Streichung des Verbotes, gentechnisch veränderte Organismen (GVO) im Umfeld von FFH-Gebieten, NSGs und Nationalparks auszubringen (§ 54).

Die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen wurden über den Clearingauftrag informiert.

Die Beteiligten sind im Einzelnen:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag (NWHT)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DGB Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium hat eine Frist von zehn Tagen für das Clearingverfahren eingeräumt. Die Clearingstelle Mittelstand hat das Ministerium im Vorfeld darauf hingewiesen, dass diese

Fristsetzung zu knapp ist, umso mehr, als sie die Karnevalstage umfasst. Ob es angesichts des gestaffelten Ablaufs der Clearingverfahren für die Beteiligten, die auf ihre Mitgliedsorganisationen zugehen müssen, möglich ist, in dieser Zeit ein Verfahren durchzuführen, könne nicht garantiert werden.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Beteiligten mit Schreiben vom 02. Februar 2016 um eine Stellungnahme zum geplanten Regelungsvorhaben gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Stellungnahme von IHK NRW
- Stellungnahme von unternehmer nrw
- Stellungnahme des DGB NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von NWHT und WHKT

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit Rücksicht auf laufende Gespräche, die sie zu dem Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes NRW mit dem MKULNV führen, auf eine Stellungnahme gegenüber der Clearingstelle Mittelstand verzichtet.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum bezüglich des geplanten Regelungsvorhabens erstellt.

## **2. Stellungnahmen der Beteiligten**

### **2.1 Anmerkungen der Beteiligten zum Verfahren**

Übereinstimmend monieren die Beteiligten die kurze Fristsetzung des zuständigen Umweltministeriums. So betont IHK NRW, dass die Clearingverfahren ein wichtiges Beratungsinstrument für die Landesregierung seien, um Belastungen für den Mittelstand zu vermeiden und dauerhaft zu einer effizienteren Gesetzgebung zu kommen. Das könne allerdings nur gelingen, wenn den Beteiligten und der Clearingstelle Mittelstand ein ausreichender Bewertungszeitraum zur Verfügung stehe, um mögliche Probleme unternehmerisch zu prüfen und etwaige Bewertungsunterschiede ausgleichen zu können. Das sei angesichts der hier gewährten Frist kaum möglich gewesen, eine dem Regelungsgegenstand angemessene und umfassende Prüfung des vorgelegten Entwurfs benötige deutlich mehr Zeit.

Unternehmer nrw kritisiert in ihrer Vorbemerkung ausdrücklich die äußerst kurze Fristsetzung durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz. Die Landesvereinigung habe bereits sehr frühzeitig im Rahmen der Verbändeanhörung auf die wesentliche Mittelstandsrelevanz des Gesetzentwurfs und die Notwendigkeit eines Clearingverfahrens hingewiesen. Das nun gewählte Verfahren stelle in mehrfacher Hinsicht einen klaren Verstoß gegen die Vorgaben des Mittelstandsförderungsgesetzes NRW und die Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz NRW dar. Unabhängig davon, ob in diesem späten Stadium des Erarbeitungsprozesses das gewählte Beratungsverfahren oder ein förmliches Clearingverfahren folgerichtig gewesen wäre, sei ein Abweichen von den in § 6 Abs. 1 MFGVO NRW vorgesehenen Fristen von mindestens drei bis längstens sechs Wochen nicht nachvollziehbar, so unternehmer nrw. Auch lägen keine Gründe für eine besondere Dringlichkeit vor. Eine Frist, die der Clearingstelle Mittelstand acht Werktage für einen gutachterliche Stellungnahme einräumt (für die am CV beteiligten Organisationen hatte dies faktisch eine Bearbeitungsfrist von vier Werktagen zur Folge), stelle nach der Nichtbefassung der Clearingstelle Mittelstand beim Entwurf des Landeswassergesetzes NRW eine weitere ernsthafte Beschädigung der Glaubwürdigkeit des Clearingverfahrens dar. Unter-

nehmer nrw appelliert an die Landesregierung, zu geordneten Verfahrensabläufen zurückzukehren.

Auch der DGB NRW erklärt, dass es ihm in dem zur Verfügung gestellten Zeitraum von 3,5 Arbeitstagen über die Karnevalstage hinweg nicht möglich war, eine mit den Gewerkschaften abgestimmte substantielle Stellungnahme zu dem komplexen Sachverhalt des Landesnaturschutzgesetzes und seinen Auswirkungen auf den Mittelstand, insbesondere auf die Beschäftigung, zu erarbeiten. Der DGB NRW, aber auch andere Beteiligte – insbesondere die Dachverbände – benötigten eine gewisse Vorlaufzeit für die notwendigen internen Abstimmungsprozesse. Dies sei im vorliegenden Clearingverfahren aus seiner Sicht nicht gewährleistet gewesen.

## **2.2 Grundsätzliche Positionen der Beteiligten zum Regelungsentwurf**

Die Beteiligten betonen, dass sie sich in ihren Stellungnahmen angesichts der kurzen Bearbeitungsfrist auf einzelne wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs konzentrieren. Einige generelle Einschätzungen werden im Folgenden dargestellt.

IHK NRW nimmt erfreut zur Kenntnis, dass in einigen Bereichen, etwa bei den ursprünglich vorgesehenen Regelungen zum Biotopverbund, aus dem vorangegangenen Beteiligungsverfahren zumindest Verbesserungen erzielt werden konnten. Allerdings werden sich, so IHK NRW, einige Regelungen zumindest in Teilbranchen und -regionen des Landes erheblich auf die Entwicklungsmöglichkeiten der mittelständischen Wirtschaft auswirken – anders als in der Begründung des Gesetzes dargestellt.

Aus Sicht von IHK NRW hätte ein Clearingverfahren mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf Klarheit zu einem Abgleich des Landesnaturschutzgesetzes mit dem sich in der Beratung befindlichen Landesentwicklungsplan ermöglichen können. In der Diskussion um die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans seien die Bedeutung und die Anforderungen eines ausreichenden qualitativ hochwertigen Flächenangebots für die Wirtschaftsakteure in NRW deutlich geworden. Mit dem Landesnaturschutzgesetz werde nun ein Gesetz auf den Weg gebracht, das sich ebenfalls erheblich auf das Flächenangebot in NRW auswirken werde. Einen Abgleich der Regelungen hält IHK NRW für geboten.

Unternehmer nrw stellt fest, dass der Gesetzentwurf noch immer eine Reihe von Abweichungen und Verschärfungen zum bewährten landesrechtlichen Standard sowie gegenüber den bundesrechtlichen Regelungen enthalte. Durch die vorgesehene Ausweitung von Klagemöglichkeiten für Verbände sowie die Ausweitung von Vorkaufsrechten würden Planungsvorhaben zukünftig deutlich verlängert, erschwert und verteuert. Die geplante Ausweitung der Biotopverbundfläche stehe im Widerspruch zur Struktur des dicht besiedelten Industrielandes Nordrhein-Westfalen, insbesondere die Entwicklung des industriellen Mittelstands in den ländlichen Regionen drohe spürbar eingeschränkt zu werden. Die weitere Ausweitung der bereits jetzt sehr weitgehenden Mitwirkungsrechte Dritter erhöhe den bürokratischen Aufwand und binde zwangsläufig weitere Ressourcen in den Unternehmen. Nicht nachzuvollziehen sei weiterhin der Passus zur Folgenabschätzung, nach dem erhebliche ökonomische und finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft nicht vorliegen sollen.

Die Dachverbände des Handwerks stellen fest, dass die vorliegende Fassung gegenüber dem Vorentwurf eher mit den Zielen der Wirtschaft des Landes vereinbar sei. Gleichwohl bedürfe sie noch in einigen Punkten der Ergänzung bzw. der Korrektur. NWHT und WHKT kritisieren, dass der Gesetzentwurf in einigen Bestimmungen über die Regelungen des Bun-

des Naturschutzgesetzes hinausgehe, etwa beim erweiterten Klagerecht von Naturschutzverbänden.

IHK NRW, Unternehmer NRW und die Dachverbände des Handwerks in NRW weisen darauf hin, dass nordrhein-westfälische Unternehmen durch die im bundesweiten Vergleich strengeren Regelungen Wettbewerbsnachteile zu befürchten hätten.

Der DGB NRW sieht in der vorgesehenen Erweiterung von verbandlichen Klagerechten von Naturschutzvereinigungen und in den zusätzlichen, in der Wirkung eher noch verschärfenden Regelungen zur Art und Weise der Mitwirkung derselben einen Zielkonflikt zum aus seiner Sicht dringend notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien in NRW angelegt. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien sei ein wesentlicher Baustein für das Gelingen der Energiewende in NRW, mit allen damit zusammenhängenden Folgen für Wirtschaft und Arbeitsplätze. Allerdings stimmt er ausdrücklich der Begründung zu, dass anerkannte Naturschutzverbände einen wesentlichen Beitrag dazu leisten könnten, Entscheidungen besser zu machen.

In ähnlicher Weise erkennt DGB NRW aus mittelstandspolitischer Sicht ein Spannungsverhältnis zum ebenfalls dringend notwendigen Erhalt der Infrastruktur in NRW. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Initiative „Dialog schafft Zukunft“ des Landwirtschaftsministeriums und das Bemühen aller dort vertretenen Akteure, bei Beteiligungen und Mitwirkung neue Wege zu gehen.

### **2.3 Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft**

Die Beteiligten wurden gebeten, die prognostizierten Folgen des geplanten Gesetzesvorhabens auf kleine und mittelständische Unternehmen darzustellen. Die vorliegenden Stellungnahmen weisen auf die hohe Mittelstandsrelevanz des Gesetzesvorhabens hin und stellen die zu erwartenden Auswirkungen der einzelnen Regelungen auf die mittelständische Wirtschaft dar.

Anders als in der Begründung des Gesetzes dargestellt, ist aus Sicht von IHK NRW durchaus zu befürchten, dass sich einige Regelungen, zumindest in Teilbranchen und -regionen des Landes, erheblich auf die Entwicklungsmöglichkeiten der mittelständischen Wirtschaft auswirken. Die Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die an der Gewinnung von Rohstoffen hängen, seien erheblich von den Regelungen des § 30 Abs. 1 Ziff. 1 betroffen. Demnach werde die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Vergleich zu anderen Bundesländern wie Bayern und Baden-Württemberg erheblich benachteiligt. Die herausgehobene Unterschutzstellung von „natürlichen Felsbildungen“ nach § 42 schränke die Natursteingewinnung in NRW weiter ein. Die Beschränkungen des § 30 Abs. 1 Ziff. 9 träfen die forstwirtschaftlichen Unternehmen vor allem im Sauerland, in dem die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen von Bedeutung ist. Für die betroffenen Branchen wären die Regelungen mit erheblichen Folgen verbunden.

Neben solchen branchenbezogenen Regelungen seien mittelständische Interessen wesentlich durch allgemeine vorhabenbezogene und auf die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen ausgerichtete Regelungen betroffen. So sei zu erwarten, dass das in § 74 Abs. 1 vorgesehene Vorkaufsrecht die Realisierung insbesondere industrieller und infrastruktureller Projekte weiter erschwere, da es die Planungssicherheit für potenzielle Investoren weiter einschränke. Auch wenn seit dem Referentenentwurf eine Reihe von wichtigen Klarstellungen erfolgt sei, werde allein die vor jedem Vorhaben durchzuführende Prüfung und die damit

einhergehende Ungewissheit potenzielle Investoren abschrecken, zumindest aber viele Vorhaben verzögern. Abschreckende Wirkung entfalte ein Vorkaufsrecht nicht allein durch die Häufigkeit seiner Anwendung, sondern bereits durch die Androhung einer Prüfung und den damit verbundenen Verfahrensaufwand.

Eine erhebliche Mittelstandsrelevanz ergibt sich aus Sicht von IHK NRW auch daraus, dass sich in einigen Regionen mehrere Regelungstatbestände kumulieren und so dort die wirtschaftliche Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft erheblich einschränken würden. Im Interesse der Landesregierung solle es daher sein, die Auswirkungen auf den Mittelstand regionsbezogen zu überprüfen.

So wird erwartet, dass die Regelungen zu den Vogelschutzgebieten und dem Biotopverbund etwa am Niederrhein neue Vorhaben erheblich einschränken werden. Die Regelungen des § 44 kämen im dicht besiedelten Ruhrgebiet oder auch in stark industrialisierten ländlichen Räumen zum Tragen, da dort die Siedlungszwischenräume meist die einzigen Flächen seien, in denen gewerblich-industrielle Ansiedlungen unter Beachtung der Vorgaben des Immissionsschutzes überhaupt noch möglich sei.

Der Ausbau des Biotopverbunds könne laut IHK NRW dazu führen, dass in einigen Teilregionen des Landes die Entwicklungsmöglichkeiten in der Fläche erheblich eingeschränkt, wenn nicht sogar unmöglich werden. Um Unverhältnismäßigkeiten zu vermeiden, erwartet IHK NRW hier vor Inkrafttreten des Gesetzes eine empirische Überprüfung, inwieweit solche Entwicklungsbeschränkungen eintreten können.

Hinsichtlich der Regelung zum Biotopverbund wird von IHK NRW moniert, dass die Zielgröße von 15 Prozent der Fläche das bundesdeutsche Ziel von mindestens 10 Prozent verschärft und das, obwohl andere Bundesländer über deutlich größere und verfügbare Flächenreserven als das dicht besiedelte Nordrhein-Westfalen verfügen. Dabei sei eine Festlegung letztlich nicht erforderlich, da auf europäischer Ebene eine solche nicht vorgegeben ist. Auch erscheine die Erhöhung der Eingriffsgrenze auf einen Hektar zumindest für die rohstoffgewinnende Industrie nicht ausreichend.

Der bereits heute bestehende Engpass an geeigneten Flächen wird nach IHK NRW zusätzlich verschärft durch die Abkehr von der 1:1 Regelung hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen. Dadurch seien negative Auswirkungen auf Projekte bereits vorgezeichnet. Für die Wirtschaft würden Kompensationsmaßnahmen zum Problem, weil deren Kosten die finanziellen Möglichkeiten gerade kleiner und mittlerer Betriebe übersteigen könnten.

Auch aus Sicht von unternehmer nrw besitzt der vorliegende Entwurf für ein Landesnaturschutzgesetz in einer Vielzahl von Regelungen eine hohe Relevanz für kleine und mittlere Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Unternehmer nrw führt in der Stellungnahme die zu erwartenden Auswirkungen einzelner Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs detailliert auf.

Demnach verteuere und verzögere die deutliche Ausweitung der Kriterien zur Auswahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in § 31 Abs. 1 die Realisierung notwendiger Industrie- und Gewerbeerweiterungen. Gleichzeitig stünden nach Berücksichtigung der zusätzlichen Kriterien weniger geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Die in Abs. 1 vorgenommenen Ergänzungen stellten zudem eine kritische Erweiterung der bundesrechtlichen Anforderungen an die Auswahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen (vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG) dar. Somit werde Nordrhein-Westfalen im Standortwettbewerb um Neuansiedlungen gegenüber anderen Bundesländern benachteiligt.



Die Streichung der so genannten 1:1-Kompensation (bisher § 4a Abs. 1 S.3 LG NW) in § 31 Abs. 1 wird laut unternehmer nrw dazu führen, dass es von Seiten der Genehmigungs- und Naturschutzbehörden zu einem gesteigerten Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen kommt. Angesichts des bereits heute bestehenden Mangels an geeigneten Ausgleichsflächen werde die nun mögliche flächenbezogene Überkompensation eine noch stärkere Flächenkonkurrenz zur Folge haben. Dies werde Investitionsvorhaben aufgrund hoher Bodenpreise verteuern bzw. gänzlich verhindern.

Auch sei zu befürchten, dass die verpflichtende Grundbucheintragung in § 31 Abs. 2 Satz 2 zu einer Erhöhung von Kosten und Bürokratie für Unternehmen und Verwaltung führe, ohne hierbei einen tatsächlichen Zusatznutzen zu schaffen.

Insofern in § 31 Abs. 5 vom geplanten Anwendungsbereich auch Hochsilos, Lastenkräne und ähnliche unmittelbar produktionsrelevante Bauten umfasst sein sollten, würde eine diesbezügliche Begrenzung sich zwangsläufig ebenfalls investitionsmindernd auswirken.

Investitionshemmend sei für die mittelständische Wirtschaft auch die Pflicht des Projektträgers, die sein Projekt betreffende Summationsprüfung „in geeigneter Weise bereitzustellen“ (§ 34 Abs. 3 ). Die Regelung sei gegenüber den entsprechenden bundesgesetzlichen Vorgaben unbestimmt und führe zu einem ungerechtfertigten bürokratischen Mehraufwand bei der Realisierung von Baumaßnahmen. Die konkreten Anforderungen an eine etwaige „Eignetheit“ seien nicht näher dargelegt. Sollte darunter die Pflicht verstanden werden, dass der zukünftige Projektträger von seiner Seite aus umfangreiche Informationen zu den denkbaren Summationseffekten zu sammeln hätte, wäre dies aus Sicht von unternehmer nrw unverhältnismäßig aufwendig und schon somit klar mittelstandsschädlich.

Hinsichtlich § 35 zum Biotopverbund weist unternehmer nrw darauf hin, dass im dichtbesiedelten und industriell geprägten Land NRW die Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung schon jetzt stark eingeschränkt sind. Die bestehenden habitat- und artenschutzrechtlichen Verpflichtungen führten bereits zu einer erheblichen Einschränkung wirtschaftlicher Tätigkeiten. Die vorliegenden, weitergehenden Sicherungen würden andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten ausschließen. Insbesondere in den ländlichen Regionen würden sich bei Erweiterungen und Neuansiedlungen von Gewerbe und Industrie Nutzungskonflikte nicht gänzlich vermeiden lassen. Der industrielle Mittelstand, insbesondere mit seinen Wachstumskernen in Süd- und Ostwestfalen sowie im Münsterland, sei gleichwohl auf die Möglichkeit von Erweiterungen vor Ort angewiesen und von weitergehenden Einschränkungen besonders betroffen. Ein Ausweichen auf u.U. weit entfernt liegende alternative Flächen sei weder organisatorisch noch finanziell realistisch.

Eine weitere Einschränkung für die Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum resultiert laut unternehmer nrw aus der Möglichkeit, Biosphärenregionen auszuweisen, sobald Teile des Landes hierfür als potenziell geeignet betrachtet werden (§ 37). Andere Bundesländer setzen hierfür die Prüfung und tatsächliche Anerkennung durch die UNESCO voraus.

Mit der Einführung von „Wildnisentwicklungsgebieten“ in § 40 schaffe die Landesregierung weitere Restriktionen für die wirtschaftliche Nutzung der Wälder in Nordrhein-Westfalen. Aus Sicht von unternehmer nrw sei nicht nachvollziehbar, dass in diesen Gebieten die Bewirtschaftung von Holz gänzlich untersagt wird. Diese pauschale Regelung führe zu einem bedeutenden Nutzungsverzicht und fördere Rohstoffimporte aus Ländern mit niedrigeren bzw. fehlenden Nachhaltigkeitsstandards. Hiervon seien insbesondere die Papier- und die Holzindustrie betroffen. Diese mittelständisch geprägten Branchen seien auf eine gesicherte, möglichst lokale Rohstoffversorgung angewiesen.

Auch die erweiterten Mitwirkungsrechte von anerkannten Naturschutzvereinigungen in § 66 stellen eine zusätzliche ökonomische Belastung dar, insbesondere bei der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen für Abgrabungen und wasserrechtliche Erlaubnistatbestände. Nach Ansicht von unternehmer nrw werden hierdurch zum einen Unternehmen in NRW gegenüber Bundesländern benachteiligt, die Mitwirkungsrechte nicht vorsehen. Zum anderen stehe die Regelung auch im Widerspruch zum Ziel des Bürokratieabbaus sowie der allgemein vereinfachten und beschleunigten Verfahren.

Betroffene seien nicht nur ausschließlich die Projektträger, sondern auch die Kommunen, bei denen die notwendige Abstimmung und Dokumentation sämtlicher behördlicher Tätigkeiten im Bereich der naturschutzrechtlichen Aspekte mit erheblichen Mehrbelastungen einhergehen werde. Unternehmer nrw moniert in diesem Zusammenhang, dass die wirtschaftlichen Folgen, die aus verlängerten Genehmigungsverfahren resultieren, nicht dargestellt würden. In der Praxis sei festzustellen, dass die anerkannten Naturschutzvereinigungen bereits innerhalb bestehender Regelungen von diesen Möglichkeiten umfassend Gebrauch machten. Für die mittelständische Wirtschaft würden sich an diesem Punkt signifikante zusätzliche Belastungen ergeben.

Hinsichtlich der Einräumung zusätzlicher Klagerechte in § 68 befürchtet unternehmer nrw weitere Verzögerungen bei Planungsvorhaben. Für Investoren wäre damit auf lange Zeit keine Planungssicherheit gegeben. Eine Ausweitung von Beteiligungs- und Klagerechten für die Verbände schaffe keine substanziellen Vorteile für Landschaft und Natur, belaste jedoch die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes NRW. Insbesondere für die mittelständische Wirtschaft könne die Verzögerung oder Nichtfertigstellung eines bedeutenden Investitionsvorhabens eine existentielle Bedrohung darstellen.

Auch von der Ausweitung und Übertragbarkeit von Vorkaufsrechten durch § 74 sei eine Verlängerung von Planungsvorhaben und eine Verschlechterung des Investitionsklimas zu erwarten, so unternehmer nrw.

Insgesamt weist unternehmer nrw darauf hin, dass durch die Erweiterung der Rechte Dritter der bürokratische Aufwand erhöht und zusätzliche Ressourcen in Unternehmen gebunden würden. Dies sei insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen mit häufig begrenzten finanziellen/personellen Ressourcen und ohne große Verwaltungsapparate/Rechtsabteilungen eine massive zusätzliche Belastung, die Investitionen und Erweiterungen hemmen werde.

Die Dachverbände des Handwerks weisen darauf hin, dass die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mit Unternehmen anderen Bundesländern konkurriert, die geringere Anforderungen an den jeweiligen Landesnaturschutz haben. Beispielhaft wird die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in § 30 Absatz 1 S. 1 genannt. Sie wird hierzulande als Eingriff in die Landschaft grundsätzlich bewertet, was Unternehmen in anderen Ländern einen Vorteil im Wettbewerb verschaffe.

Aus Sicht von NWHT und WHKT können durch das erweiterte Vereinsklagerecht in Nordrhein-Westfalen ökonomische und finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft oder auf die privaten Haushalte entstehen. Auch sei zu befürchten, dass ein erweitertes Klagerecht zur Verlängerung der Genehmigungsverfahren führe.

Aus Sicht des DGB NRW beeinflusst das Landesnaturschutzgesetz NRW potenziell direkt die Beschäftigung u.a. in der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft, der Rohholz verarbeitenden Industrien wie insbesondere der Papierindustrie und von Teilen der Bauwirtschaft sowie Un-

ternehmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien. Darüber hinaus seien indirekte Wirkungen auch auf andere Wirtschaftsbereiche und mittelständische Unternehmen nicht auszuschließen, da das LNatSchG NRW auf andere Regelwerke, insbesondere die künftige Landesentwicklungsplanung, verweise.

## **2.4 Mittelstandsrelevante Einzelaspekte des Landesnaturschutzgesetzes NRW**

### **Zu § 10 Entwicklungsziele für Landschaft, Biotopverbund**

IHK NRW kritisiert im Zusammenhang mit den Regelungen zum Biotopverbund, dass der vorgesehene Aufbau des Verbundes zum Teil auch Flächen umfasst, die bisher nicht mit einem rechtlichen Schutzstatus versehen sind. Durch diese Pauschalaufnahme auch solcher Flächen in die Zielsetzungen werde diesen Gebieten in der Wirkung aber bereits jetzt ein Schutzstatus verliehen, ohne dass die konkrete Notwendigkeit der Einbeziehung solcher Flächen belegt sei. Es sei fraglich, wie künftig mit solchen Gebieten umgegangen werden soll, in denen mehrere, miteinander konkurrierende Nutzungen ausgeübt werden können.

Des Weiteren fehle aus ihrer Sicht in § 10 die Öffnung hin zur Fortentwicklung von Kulturlandschaften. Angesichts des anhaltenden Strukturwandels könne es nicht allein um den Erhalt bestehender Strukturen gehen, sondern auch das Landesnaturschutzgesetz müsse eine Öffnung zur Anpassung der Kulturlandschaften an die zukünftigen Bedürfnisse erhalten.

### **Zu § 21 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern**

Für IHK NRW ist es nicht nachvollziehbar, warum sich in § 15 an das Verfahren in der vorbereitenden Bauleitplanung nach dem BauGB zumindest angelehnt wird, in § 21 jedoch „weichere“ Regelungen bei der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften etc. Anwendung finden sollen.

Die Tatsache, dass in dieser Vorschrift nicht auf die Erheblichkeit einzustellender Belange abgestellt wird, die von im Verfahren „übersehenden“ Trägern öffentlicher Belange hätten vorgebracht werden können, führe bei potenziellen Unternehmen zu Nachteilen. Wünschenswert stelle sich eine analog zu den Vorschriften des BauGB geltende Regelung dar.

### **Zu § 30 Eingriffe in Natur und Landschaft**

IHK NRW beurteilt es als kritisch, dass in § 30 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 „wesentliche Änderungen“ von Infrastruktureinrichtungen per se als Eingriff in Natur und Landschaft klassifiziert werden. Sie weist darauf hin, dass angesichts der mehr als erneuerungsbedürftigen Infrastruktur des Bundeslandes in den kommenden Jahren zahlreiche Erneuerungsmaßnahmen notwendig sind, die im Interesse der Leistungsfähigkeit des Landes beschleunigt umgesetzt werden müssen.

Aus Sicht von IHK NRW werde sich diese Regelung des § 30 zumindest in Teilbranchen und -regionen des Landes erheblich auf die Entwicklungsmöglichkeiten der mittelständischen Wirtschaft auswirken. So werden die Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die an der Gewinnung von Rohstoffen hängen, erheblich von den Regelungen des § 30 Abs. 1 Nr. 1

betroffen. Weitergehende Einschränkung erföhren die natursteingewinnenden Betriebe durch die herausgehobene Unterschutzstellung von „natürlichen Felsbildungen“ in § 42. Auch die Dachorganisationen des Handwerks sehen diese Branche betroffen durch die Nennung von oberirdischer Gewinnung von Bodenschätzen in § 30 Abs. 1 S. 1. Um nicht anderen Ländern einen Vorteil im Wettbewerb bezüglich der Gewinnung von Bodenschätzen zu verschaffen, sollte auf diese Nennung verzichtet werden.

Die Beschränkung des § 30 Abs. 1 Nr. 9 treffe die fortwirtschaftlichen Unternehmen vor allem im Sauerland, wo die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen von Bedeutung ist.

## **Zu § 31 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld**

### **Abs. 1 Auswahl funktional geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Unternehmer nrw und IHK NRW bewerten die deutliche Erweiterung der Kriterien zur Auswahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenüber den bundesrechtlichen Anforderungen als kritisch. Eine zusätzliche Berücksichtigung der Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes bedinge ein Weniger an geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und verteuere und verzögere zudem die Realisierung notwendiger Industrie- und Gewerbeerweiterungen.

Hinzu komme, dass im Gegensatz zu der bisher geltenden Regelung positive Wirkungen des Eingriffs bei der Bewertung nicht mehr ausdrücklich berücksichtigt werden, so IHK NRW.

Die Streichung der so genannten 1:1 Kompensationsregelung führe nach Ansicht von unternehmer nrw und IHK NRW dazu, dass es von Seiten der Genehmigungs- und Naturschutzbehörden zu einem gesteigerten Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen kommen werde. Der ohnehin schon bestehende Mangel an geeigneten Ausgleichsflächen werde angesichts der flächenbezogenen Überkompensation weiterhin zunehmen. Dadurch seien negative Auswirkungen auf Projekte bereits vorgezeichnet. Dies führe zur Vertuierung von Investitionsvorhaben bzw. zu deren Nichtrealisierung, weil die Kosten der Kompensationsmaßnahmen die finanziellen Möglichkeiten gerade kleiner und mittlerer Betriebe übersteigen können.

Durch die bisherige 1:1 Kompensationsregel hätten die Unternehmen die Möglichkeit, im Rahmen von Erweiterungen notwendige Ausgleichsmaßnahmen auf eigenen, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zu realisieren.

### **Abs. 2 Satz 2 Sicherung von Referenzflächen im Grundbuch**

Aus Sicht von unternehmer nrw und IHK NRW stellt die vorgesehene grundbuchliche Sicherung einer Referenzfläche bei Ausgleichsmaßnahmen auf wechselnden Flächen eine nicht nachvollziehbare Abweichung vom Bundesrecht dar. Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind die Maßnahmen rechtlich zu sichern, was mithin auch andere Sicherungsformen zulasse, insbesondere vertraglicher Art. Mit dieser angedachten Regelung weiche man zudem von der bestehenden pragmatischen Regelung ab, wonach der Eintrag von Ausgleichsflächen in ein Verzeichnis bei den unteren Landschaftsbehörden ausreicht, so unternehmer nrw. Dies erhöhe die Kosten und die Bürokratie, ohne einen Zusatznutzen zu schaffen.

## **Abs. 5 Ausgleich von Beeinträchtigungen durch Mast- und Turmbauten**

Für unternehmer nrw ist die vorgesehene Regelung, dass Turm- und Mastbauten von mehr als 20 Meter Höhe nicht ausgleichbar und ersetzbar sein sollen, nicht nachvollziehbar. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Praxis und die bestehenden verschiedenen Bewertungsverfahren, mit Hilfe derer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Vertikalstrukturen bewertet und kompensiert werden können.

Unklar sei zudem, was unter der Bezeichnung „Mast- und Turmbauten“ zu verstehen ist. Sollte es sich um Masten von Energiefreileitungen und Windenergieanlagen handeln, wäre es sinnvoll, den Anwendungsbereich durch entsprechende Benennung zu beschränken. Insofern hingegen auch Hochsilos, Lastenkräne und ähnliche unmittelbar produktionsrelevante Bauten erfasst sein würden, würde sich eine diesbezügliche Begrenzung investitionsmindernd auswirken.

## **Zu § 34 Verzeichnisse**

Aus Sicht von unternehmer nrw ist die Regelung, wonach der Projektträger die auf sein Projekt bezogene Summationsprüfung „in geeigneter Weise bereitzustellen“ hat, zu unbestimmt. Mit Blick auf die bundesrechtliche „Vorlage“ sei eine Anpassung der Wortwahl im Sinne der Rechtsklarheit notwendig. Vermisst werden zudem die konkreten Anforderungen an eine etwaige „Geeignetheit“. Als unverhältnismäßig aufwendig stellt es sich aus Sicht von unternehmer nrw und IHK NRW dar, wenn der zukünftige Projektträger dazu verpflichtet werden soll, die Belastungen aller bereits realisierten Projekte, die auf ein FFH-Gebiet einwirken, zu Lasten seines neuen Vorhabens aufzusummieren.

In der FFH-Managementplanung auf die aktuell bestehende Situation des Gebietes einzugehen, stelle sich als ureigene staatliche Aufgabe dar, die nicht einseitig zulasten einer künftigen industriellen Entwicklung auf neue Vorhabenträger abgewälzt werden dürfe.

## **Zu § 35 Biotopverbund**

Unternehmer nrw und IHK NRW monieren die Regelung, dass zukünftig ein Biotopverbund auf 15 Prozent der Landesfläche dargestellt und festgesetzt werden soll. Damit werde weit über die Vorgaben auf Bundesebene hinausgegangen, die lediglich einen Biotopverbund auf 10 Prozent der Fläche vorsehen. IHK NRW merkt zudem an, dass eine Festlegung letztendlich nicht erforderlich sei, da sie auf europäischer Ebene nicht vorgesehen ist.

Diese Regelung, gepaart mit der ohnehin schon jetzt stark eingeschränkten Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung im dichtbesiedelten und industriell geprägten Land sowie den bestehenden habitat- und artenschutzrechtlichen Verpflichtungen, schaffe zusätzliche Hindernisse zur Realisierung von Projekten. IHK NRW erwartet, dass die Regelungen zu den Vogelschutzgebieten und dem Biotopverbund etwa am Niederrhein neue Vorhaben einschränken werde. Der Aufbau des Biotopverbundes könne in einigen Teilregionen des Landes die Entwicklungsmöglichkeiten in der Fläche sogar unmöglich machen. Um Unverhältnismäßigkeiten zu vermeiden, hält IHK NRW es für erforderlich, noch vor Inkrafttreten eine empirische Untersuchung durchzuführen, inwieweit solche Entwicklungsbeschränkungen eintreten könnten.

### **Zu § 37 Biosphärenregionen**

Aus Sicht von unternehmer nrw und IHK NRW resultiert aus der Möglichkeit, Biosphärenregionen ausweisen zu können, sobald Teile des Landes hierfür als potenziell geeignet betrachtet werden, eine weitere Einschränkung für die Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum. Andere Bundesländer setzten hierfür die Prüfung und tatsächliche Anerkennung durch die UNESCO voraus, so unternehmer nrw. Verschärfend wirke zudem, dass die Festlegung durch unbeschränkte Rechtsverordnungen des Umweltministeriums erfolgen könne. Unternehmer nrw kritisiert das Fehlen der Verankerung eines Einvernehmens mit den für die Wirtschaft sowie die Landesplanung zuständigen Häusern der Landesregierung, zumal die Biosphärenregionen raumplanerische Bedeutung besitzen und in die Landschaftspläne einzutragen sind.

IHK NRW hält es für sachgerechter, wenn, wie auch in anderen Ländern, die Erklärung zur Biosphärenregion erst im Anschluss an eine Anerkennung durch die UNESCO ermöglicht werde.

### **Zu § 40 Wildnisentwicklungsgebiete**

Aus Sicht von unternehmer nrw ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund in den Wildnisentwicklungsgebieten die Bewirtschaftung von Holz gänzlich untersagt wird. Eine derart pauschale Regelung führe zu einem bedeutenden Nutzungsverzicht und fördere Rohstoffimporte aus Ländern mit niedrigen bzw. fehlenden Nachhaltigkeitsstandards. Eine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung bilde hingegen die Grundlage für Arten-, Boden-, Klima- und Wasserschutz und den Schutz vor Schädlingen.

### **Zu § 42 Gesetzlich geschützte Biotope**

IHK NRW bewertet die im Entwurf normierte Unterschutzstellung von „natürlichen Felsbildungen“ als einen im Vergleich zum Bundesrecht überobligatorischen Schutz, der die Natursteingewinnung praktisch unmöglich mache. Unter Hinweis darauf, dass andere Länder wie Bayern und Baden-Württemberg eine solche Regelung nicht vorsehen, erfahre der Wirtschaftsstandort NRW eine Schwächung.

### **Zu § 44 Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete**

IHK NRW moniert, dass die Möglichkeit, naturschutzfachlich bedeutsame zusammenhängende Gebiete als Naturschutzgebiet auszuweisen, lediglich an die unbestimmte Tatbestandsvoraussetzung der „naturschutzfachlichen Bedeutsamkeit“ geknüpft wird. Dies berge die Gefahr, dass auch Flächen, die dieses besonderen Schutzes nicht bedürften, von einer weiteren Nutzung ausgeschlossen würden, was die Wirtschaftsentwicklung stark beeinträchtigt. Gerade im dicht besiedelten Ruhrgebiet oder auch in stark industrialisierten ländlichen Räumen seien Siedlungszwischenräume meist die einzigen Flächen, in denen gewerblich-industrielle Ansiedlungen unter Beachtung der Vorgaben des Immissionsrechts überhaupt noch möglich sind. Würden diese Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen, sei absehbar, dass wichtige Entwicklungen verhindert werden.

## **Zu § 52 Abs. 4 Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete**

Unternehmer nrw moniert die Regelung, wonach das für Naturschutz zuständige Ministerium ermächtigt wird, Anpassungen der jeweiligen Gebietsabgrenzung oder des Schutzzwecks sowie der Erhaltungsziele durch Rechtsverordnung vornehmen zu können. Sie stehe im Widerspruch zu den bundesrechtlichen Vorgaben, die ein entsprechendes Einvernehmen erfordern.

Auch IHK NRW stuft die Ermächtigung als bedenklich ein. Durch „Anpassung“ von Gebieten liege de facto eine Ermächtigung vor, angrenzende Gebiete neu als Schutzgebiete auszuweisen bzw. ausgewiesene Gebiete wieder zurückzustufen, ohne die für ein Tätigwerden erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen näher zu definieren.

## **Zu § 54 gentechnisch veränderte Organismen**

IHK NRW merkt an, dass mit dem in § 54 Abs. 1 verankerten Verbot über die bundesgesetzliche Regelung hinausgegangen wird, die in Natura-2000-Gebieten eine Verträglichkeitsprüfung vorsieht und dadurch eine Einzelfallprüfung ermöglicht.

Dass in § 54 Abs. 2 zudem in einem Radius von 1.000 bis 3.000 Meter um Schutzgebiete herum eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG vorgeschrieben wird, bedinge einen zusätzlichen Prüf-, Zeit- und Kostenaufwand für die Verwender, so IHK NRW.

Da der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen aus Sicht von IHK NRW zu grundsätzlichen Nutzungskonflikten führt, sei es erforderlich, die im Gesetzesentwurf eingeführten Anforderungen auf Effizienz und Angemessenheit einer intensiveren Überprüfung zu unterziehen. IHK NRW bedauert, dass diese Prüfung innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden konnte, und bemängelt das Fehlen einer Begründung, warum von der bundesgesetzlichen Regelung abgewichen und neue Bürokratie geschaffen wird.

## **Zu § 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen**

Aus Sicht von unternehmer nrw erhalten die anerkannten Naturschutzvereinigungen durch die Einräumung von gesetzlichen Beteiligungsrechten eine quasi-behördliche Stellung. Sie gehe über die bundesgesetzlichen Anforderungen, die derzeit bestehenden gesetzlichen landesrechtlichen Vorgaben sowie über vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern hinaus.

Gemessen an den bundesgesetzlichen Vorgaben bewertet unternehmer nrw die Katalogvorgaben als zu weitreichend und in Teilen auch als unklar. Aus § 66 Abs. 1 Nr. 4 werde nicht deutlich, ob hier „Abgrabungen“ als selbständiger Oberbegriff gemeint sei oder ob sich die Mitwirkung auch insgesamt auf die Genehmigungen und Erlaubnisse „nach § 6 BImSchG“ und damit die genehmigungsbedürftige Anlage insgesamt beziehen soll.

Gleichfalls als zu weitreichend werden die geplanten Mitwirkungsrechte im Bereich des Wasserrechts (§ 66 Abs. 1 Nr. 7) eingestuft. Diese beziehen sich umfassend auf wasserrechtliche Erlaubnistatbestände ohne einen erkennbaren zusätzlichen Umweltnutzen, der die zeitintensive Beteiligung privater Vereinigungen rechtfertige. Zur selben Bewertung gelangt unternehmer nrw mit Blick auf die angedachte Mitwirkung nach § 66 Abs. 1 Nr. 5.

Mit den vorgenannten Regelungen erfahren die Interessen der Naturschutzvereinigungen eine einseitige Privilegierung, so unternehmer nrw. So führten die zusätzlichen Beteiligungsrechte und die Einräumung eines Klagerechts für Naturschutzvereinigungen über die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus zu einer einseitigen Bevorzugung der Naturschutzverbände, wodurch aus Sicht von IHK NRW ein Ungleichgewicht im Mitwirkungsprozess entsteht. Der Entwurf gehe über den bundesrechtlichen Anpassungsbedarf hinaus und führe zu einer Verschlechterung im Vergleich zu weiteren Bundesländern, so unternehmer nrw. Als Beispiele werden die Regelungen im niedersächsischen und rheinland-pfälzischen Naturschutzgesetz aufgeführt, die neben dem Verzicht auf landesrechtliche Erweiterungen zudem diverse Ausschlussfristen und Regelungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorsehen.

In Anbetracht der notwendigen Abstimmungen und der durchzuführenden Dokumentationen würden durch diese Regelungen sowohl die Projektträger als auch die Kommunen eine erhebliche Mehrbelastung erfahren. Dies stehe aus Sicht von unternehmer nrw und IHK NRW im Widerspruch zum Ziel des Bürokratieabbaus sowie der allgemein vereinfachten und beschleunigten Verfahren.

Als sinnvoll wird die Beschränkung der landesrechtlich vorgesehenen Mitwirkungstatbestände auf den bundesrechtlich bewährten Kanon von § 63 Abs. 2 eingestuft.

### **Zu § 67 Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen**

Unternehmer nrw und IHK NRW beurteilen die Regelung, dass die anerkannten Naturschutzvereinigungen grundsätzlich, frühzeitiger, umfassender und länger beteiligt werden sollen, als kritisch.

Die Unternehmen zu verpflichten, auf eigene Kosten und Verantwortung den Vereinigungen die vollständigen Unterlagen zukommen zu lassen, stelle sich insbesondere mit Blick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die in § 63 Abs. 3 normierte Regelung als kritisch dar. Muss ein Unternehmen im Zweifelsfall im Nachgang auf Verlangen der zuständigen Behörde darlegen, dass ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt, bestehe die Gefahr, dass dieses Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bereits zuvor bei den zu beteiligenden, und nicht zur Wahrung von Amtsgeheimnissen verpflichteten, anerkannten Naturschutzvereinigungen bereits bekannt geworden ist. Ob der notwendige Geheimnisschutz hinreichend dauerhaft gewährleistet werden könne, wenn die übersandten Unterlagen unbefristet bei den Vereinigungen verbleiben (§ 67 Abs. 2 S. 2 1. HS), sei zweifelhaft.

Befürchtet wird zudem, dass die Beteiligung der Naturschutzvereinigungen eine längere Zeitspanne in Anspruch nehme. Dies insofern, als nunmehr die Verlängerung der Stellungnahmefrist nicht mehr der Bedingung unterliegt, dass dadurch „keine erhebliche Verzögerung“ zu erwarten ist und die noch in § 12 a Abs. 3 LG NW vorgesehene Möglichkeit, von einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gänzlich abzusehen, gestrichen wurde.



## **Zu § 68 Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen**

Nach Einschätzung von Unternehmer NRW, IHK NRW und den Dachorganisationen des Handwerks führt die Einräumung zusätzlicher Klagerechte zu weiteren Verzögerungen bei Planungsvorhaben. Befürchtet werden aus Sicht des Handwerks zudem ökonomische und finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Zusammen mit der Ausweitung der Mitwirkungsrechte käme es mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu einer einseitigen Bevorzugung der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Für die Investoren wäre demgegenüber auf lange Zeit keine Planungssicherheit gegeben.

Bereits heute böten alle Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, die die Mehrzahl der Verfahren darstellen, ausreichend Gewähr für die Einbeziehung der Verbände und deren Sachverstand. Die Ausweitung der Beteiligungs- und Klagerechte schaffe somit keine substantiellen Vorteile für Landschaft und Natur.

## **Zu § 74 Vorkaufsrecht**

Unternehmer NRW äußert mit Blick auf die Ausweitung des Vorkaufsrechts durch § 74 Abs. 1 die Sorge, dass vom Vorkaufsrecht – entgegen der derzeitigen Praxis – künftig verstärkt Gebrauch gemacht werde, wenn dieses ergänzend auch zu Gunsten anerkannter Naturschutzverbände ausgeübt werden kann. Dies verlängere die Planungsverfahren und verschlechtere das Investitionsklima.

Auch IHK NRW befürchtet mit Blick auf das geplante Vorkaufsrecht, dass insbesondere industrielle und infrastrukturelle Projekte weiter erschwert werden, da es die Planungssicherheit für potenzielle Investoren weiter einschränkt. Nicht allein die Häufung der Anwendung entfalte abschreckende Wirkung, sondern bereits die Androhung einer Prüfung und der damit verbundene Verfahrensaufwand.

### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf des Gesetzes zum Schutz der Natur in NRW (Stand 28.01.2016) einem Clearingverfahren mit Blick auf die Belange des Mittelstands unterzogen.

Das Ziel der Landesregierung durch ein Landesgesetz den Schutz der Natur in NRW zu stärken und durch Rechtsbereinigung und Anpassung des Landesrechts an das geltende Bundesnaturschutzgesetz übersichtlicher und anwendungsfreundlicher zu gestalten, wird befürwortet. Die Wahrung einer intakten Natur sowie die wirtschaftliche Einwicklung sind entscheidende Elemente für die Zukunft des Landes. Eine einseitige Schwerpunktsetzung könnte die Zukunftsfähigkeit Nordrhein-Westfalens gefährden.

Die Clearingstelle Mittelstand bedankt sich grundsätzlich für die Möglichkeit, den Entwurf des Gesetzes auf mittelstandsrelevante Aspekte zu überprüfen. In der Regel ist für die Durchführung eines Clearingverfahrens eine Dauer von mindestens 3 Wochen erforderlich (§ 6 MFGVO). Der gestaffelte Ablauf der Verfahren bedingt, dass die beteiligten Dachorganisationen die praxisrelevanten Informationen von ihren Mitgliedsorganisationen einholen und ihre Stellungnahmen abstimmen. Angesichts der knappen Zeitvorgaben beim vorliegenden Verfahren ließen sich zahlreiche Punkte nicht in der gebotenen Tiefe ermitteln und darstellen. Darüber hinaus fehlte die Zeit, um Regelungsvorschläge für eine mittelstandsfreundlichere Ausgestaltung zu erarbeiten. Gleichwohl haben die Beteiligten aufgrund der hohen Bedeutung des Vorhabens für die mittelständische Wirtschaft Stellungnahmen abgegeben. Die Clearingstelle Mittelstand empfiehlt dringend, dass zukünftig für Clearingverfahren Fristen vereinbart werden, die der Komplexität der Vorhaben angemessen sind. Nur so lässt sich gewährleisten, dass die Ziele und Vorgaben dieses gesetzlich verankerten Beratungsinstruments erfüllt und umgesetzt werden.

Aus Sicht der Beteiligten des Clearingverfahren und somit der mittelständischen Wirtschaft kommt dem Landesnaturschutzgesetz in zahlreichen Aspekten eine wesentliche Mittelstandsrelevanz zu. Der Gesetzesentwurf trifft Regelungen, die die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Punkte Flächenverfügbarkeit, Investitionssicherheit, Wettbewerbssituation, Verfahrensabläufe und Bürokratieaufwand berühren. Daher geht die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand über die im Auftrag genannten Regelungsaspekte hinaus.

Um Wettbewerbsnachteile insbesondere mit Blick auf die Investitionstätigkeit der nordrhein-westfälischen mittelständischen Wirtschaft auszuschließen, sollten bestehende landesrechtliche Standards, die sich in der Vergangenheit bewährt haben, in das neue Gesetz übernommen werden. Empfohlen wird, bundesrechtliche Regelungen nicht zu verschärfen.

Die Clearingstelle Mittelstand plädiert in diesen Kontext für die Beibehaltung der 1:1 Kompensationsregel. Auch sollten positive Effekte durch Eingriffe weiterhin berücksichtigt werden. Abgesehen werden sollte hingegen von den erhöhten Anforderungen einer grundbuchrechtlichen Sicherung von Referenzflächen. Hier hat sich der Eintrag von Ausgleichsflächen in ein von den unteren Landschaftsbehörden geführtes Verzeichnis in der Praxis bewährt.

Auf Regelungen, die einen ungerechtfertigten bürokratischen Mehraufwand bedingen, sollte gleichfalls verzichtet werden. Um die mittelständische Wirtschaft durch eine Verlängerung der Planungsvorhaben nicht unnötig zu belasten, bedarf die vorgesehene Ausweitung der Beteiligung und der Rechte anerkannter Naturschutzvereinigungen einer deutlichen Reduzierung.

Die Flächenverfügbarkeit ist ein zentrales Element für die Erweiterung und Neuansiedlung von Unternehmen. Als überarbeitungswürdig stellen sich in diesem Zusammenhang zahlreiche Regelungen dar, die die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Flächen weiter beschränken. Das betrifft insbesondere die angedachten Regelungen zum Biotopverbund, zu Biosphärenregionen, Wildnisentwicklungsgebieten sowie die geplanten Regelungen zur Sicherung der Vogelschutzgebiete.

Die Clearingstelle Mittelstand rät dazu, die flächenrelevanten Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes im Zusammenhang mit dem in der Beratung befindlichen Landesentwicklungsplan zu betrachten, da beide Vorhaben sich erheblich auf das Flächenangebot in Nordrhein-Westfalen auswirken. Ein ausreichendes, qualitativ hochwertiges Angebot an Flächen ist für die Wirtschaftsakteure von großer Bedeutung.

Die am Clearingverfahren beteiligten Institutionen haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen konkrete Hinweise und Anregungen gegeben sowie Forderungen formuliert. Die Clearingstelle Mittelstand bittet darum, dass diese bei der Ausgestaltung des Gesetzes Beachtung finden.